

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Solarzentrums Allgäu

## 1. Allgemeines

1.1. Die Leistungen des Solarzentrums Allgäu erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.  
1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## 2. Angebote

2.1. Die Angebote des Solarzentrums Allgäu sind freibleibend. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.  
2.2. Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## 3. Umfang der Leistungen

3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot des Solarzentrums Allgäu.  
3.2. Das Solarzentrum Allgäu ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.  
3.3. Das Solarzentrum Allgäu ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht berücksichtigt wurden und erst bei der eigentlichen Montage der Photovoltaikanlage augenscheinlich fällig werden, nach Rücksprache mit dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere das fehlende Vorhandensein von Leerrohren und eines Leerplatzes zur Einspeisung.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
4.2. Es sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung fällig, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.  
4.3. Das Entgelt für die Photovoltaikmodule ist spätestens bei Versandbereitschaft des Solarzentrums Allgäu ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist das Solarzentrum Allgäu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Kann das Solarzentrum Allgäu einen höheren Verzugschaden nachweisen, kann dieser geltend gemacht werden.  
4.4. Die Zahlung mit Wechsel ist unzulässig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.  
4.5. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.  
4.6. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch des Solarzentrums Allgäu gefährden, kann das Solarzentrum Allgäu die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist das Solarzentrum Allgäu zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

## 5. Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden.

5.1. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.  
5.2. Es liegt in den Pflichten des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der Dachkonstruktion zur Befestigung der Photovoltaikanlage.  
5.3. Der Kunde gestattet dem Solarzentrum Allgäu und den von dem Solarzentrum Allgäu beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.  
5.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist das Solarzentrum Allgäu berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

## 6. Lieferfristen; Lieferverzug; Gefahrenübergang bei Materiallieferungen

6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.  
6.2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn das Solarzentrum Allgäu die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner des Solarzentrums Allgäu ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, die es dem Solarzentrum Allgäu nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat das Solarzentrum Allgäu auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von dem Solarzentrum Allgäu beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.  
6.3. Das Solarzentrum Allgäu haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von dem Solarzentrum Allgäu zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.  
6.4. Bei reiner Materiallieferung an Wiederverkäufer ist der Gefahrenübergang ab den Lagern des Solarzentrums Allgäu bzw. der vom Solarzentrum Allgäu beauftragten Lieferanten. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von dem Solarzentrum Allgäu gewählt. Eine Versicherung wird von dem Solarzentrum Allgäu nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn das Solarzentrum Allgäu die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von dem Solarzentrum Allgäu nicht übernommen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich das Solarzentrum Allgäu das Eigentum an den Komponenten vor.  
7.2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das Solarzentrum Allgäu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Komponenten heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage oder Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst.  
7.3. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.  
7.4. Wird die von dem Solarzentrum Allgäu gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht dem Solarzentrum Allgäu das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist das Solarzentrum Allgäu mit ihm darüber einig, dass er dem Solarzentrum Allgäu das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

7.5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübergang der Komponenten untersagt. Die Weiterveräußerung der Komponenten ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Komponenten entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an das Solarzentrum Allgäu ab. Das Solarzentrum Allgäu ermächtigt den Kunden widerruflich, die von dem Solarzentrum Allgäu abgetretenen Forderungen für Rechnung von dem Solarzentrum Allgäu im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.  
7.6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum des Solarzentrums Allgäu hinweisen und das Solarzentrum Allgäu unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Solarzentrum Allgäu die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

## 8. Abnahme

8.1. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Anlage.  
8.2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von dem Solarzentrum Allgäu gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Das Solarzentrum Allgäu kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von dem Solarzentrum Allgäu beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehalten in Gebrauch genommen worden ist.  
8.3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

## 9. Gewährleistung

9.1. Für die gelieferte bzw. montierte Unterkonstruktion wird für die Dauer von 10 Jahren volle Gewährleistung übernommen.  
9.2. Die Hersteller der Photovoltaikmodule und der Wechselrichter gewähren eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an das Solarzentrum Allgäu erbringen, wird das Solarzentrum Allgäu daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.  
9.3. Für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Anlage an Dacheindeckungen übernimmt das Solarzentrum Allgäu keinerlei Verantwortung.  
9.4. Für die natürliche Alterung der Dacheindeckung übernimmt das Solarzentrum Allgäu keine Gewähr.  
9.5. Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind Montagen auf Welleternitdächern bzw. asbesthaltigen Gefahrstoffen nicht erlaubt.  
9.6. Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich, nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu rügen.  
9.7. Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist das Solarzentrum Allgäu zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.  
9.8. Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Art. 11 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.  
9.9. Der Kunde darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.  
9.10. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von dem Solarzentrum Allgäu nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

## 10. Vertragsrücktritt

Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, berechtigt.  
10.1. Bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserem Angebot enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 3% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.  
10.2. Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als 3 Monate gegenüber dem vereinbarten Bauplan bzw. Baubeginn.  
10.3. Soweit das Solarzentrum Allgäu vom Vertrag zurücktritt, hat das Solarzentrum Allgäu dem Kunden auf dessen Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 vorzulegen. Darüber hinaus werden jegliche Schadensersatzforderungen, die aus Lieferverzögerungen im Sinn von Ziffer 10.2. resultieren, ausgeschlossen.

## 11. Schadensersatzansprüche

11.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit das Solarzentrum Allgäu den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.  
11.2. Schadensersatzansprüche sind für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Photovoltaikanlage an Dachbedeckungen, verursacht durch das Solarzentrum Allgäu, ausdrücklich ausgeschlossen.  
11.3. Soweit eine Haftung des Solarzentrums Allgäu ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten des Solarzentrums Allgäu, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.  
11.4. Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden ist das Solarzentrum Allgäu berechtigt Schadensersatz in Höhe der bis zum Zeitpunkt erbrachten Leistung zu verlangen.

## 12. Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Solarzentrum Allgäu die installierte Anlage als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage werben darf.

## 13. Produktspezifische Bedingungen

Einspeisung der elektrischen Energie: Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Kunde verpflichtet ist.  
Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Das Solarzentrum Allgäu kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

## 14. Schlussbedingungen

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.  
14.2. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.  
14.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.